



Gemeinde Pfaffenschlag
b. Waidhofen/Thaya
3834 Pfaffenschlag 110
Verw.bez. Waidhofen/Thaya

Lfd. Nr. 298

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

Gemeinderatsbeschlüsse im Umlaufweg

am **Donnerstag, den 20. Mai 2021** im Umlaufweg,
Stimmabgabe bis Donnerstag, 1. Juni 2021

Beginn: 20.05.2021
Ende: 01.06.2021

Die Verständigung erfolgte am 20.05.2021
per E-Mail, Post-Rsb

Verständigt wurden:

1. Bürgermeister Willibald Pollak
2. Vizebürgermeister Werner Liebhart

die Mitglieder des Gemeinderates:

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------|
| 1. gfGR Josef Flicker | 2. gfGR Ing. Rainer Schuecker |
| 3. gfGR Bmstr. Christian Litschauer | 4. gfGR Claudia Strobl |
| 5. GR Karl Bittermann | 6. GR Johannes Dangl |
| 7. GR Michael Flicker | 8. GR Kurt Kainz |
| 9. GR Wolfgang Kerl | 10. GR Johann Schotzko |
| 11. GR Christoph Flicker | 12. GR Renate Simon |
| 13. GR Karl Weinberger | |

Vorsitzender: Bürgermeister Willibald Pollak

Die Gemeinderatsbeschlüsse im Umlaufweg waren **öffentlich**.
Die Gemeinderatsbeschlüsse im Umlaufweg waren **beschlussfähig**.

TAGESORDNUNG

Top 1) Verordnung – Kanalabgabenordnung für den Gebührenbereich Pfaffenschlag, Artolz,
Drösiedl und Eisenreichs

Verlauf des Gemeinderatsbeschlusses im Umlaufweg

Der Bürgermeister Willibald Pollak beschließt aus Gründen der Dringlichkeit die oben angeführten Tagesordnungspunkte im Umlaufweg zu beschließen.

Die Verständigung der Gemeinderäte erfolgte am 20.05.2021 per E-Mail und Post-RSb. Die Beschlussunterlagen wurden mitgesendet und als Frist für die Abgabe der Stimme, Dienstag, der 1. Juni 2021 festgelegt.

TOP 1) Verordnung – Kanalabgabenordnung für den Gebührenbereich Pfaffenschlag, Artolz, Drösiedl und Eisenreichs

Im Zuge der Verordnungsprüfung der Kanalabgabenordnung für das Gebührengbiet Pfaffenschlag, Artolz, Drösiedl und Eisenreichs vom 14.04.2021 wurde seitens des Landes festgestellt, dass die letzte Erweiterung dieses Gebührengbietes – ABA BA 09 Eisenreichs – noch nicht in die Kanalabgabenordnung aufgenommen wurde und dieser Formfehler durch einen neuerlichen Beschluss der gesamten Kanalabgabenordnung im Umlaufweg berichtigt wird.

Der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr soll dabei unverändert bleiben, da die Kostendeckung im Bereich der Abwasserbeseitigung in den letzten Jahren gegeben war und im nächsten Jahr das Darlehen für den Bauabschnitt 01 – Kläranlage Pfaffenschlag zur Gänze getilgt werden kann und damit eine jährliche Belastung (Kapital und Zinsen) von ca. € 29.000,- auf der Ausgabenseite wegfallen.

Im Betriebsfinanzierungsplan ist lt. Werten aus den Voranschlagsdaten 2021 ein leichtes Minus ausgewiesen. Dies ist dadurch begründet, dass der Regenwasserzuschlag in der Höhe von 10 % zwar in der Kostendeckung im Voranschlag und Rechnungsabschluss Berücksichtigung findet, allerdings nicht im Betriebsfinanzierungsplan.

Der Verordnungstext lautet wie folgt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenschlag beschließt im Umlaufbeschluss vom 20.05.2021 gemäß § 6 des NÖ Kanalgesetz 1977 folgende Änderung der

KANALABGABENORDNUNG

gültig für den Entsorgungsbereich Pfaffenschlag, Artolz, Drösiedl und Eisenreichs

§ 1

In der Gemeinde Pfaffenschlag bei Waidhofen/Thaya werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A) Einmündungsabgabe für den Anschluß an den öffentlichen Mischwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit

€ 15,00

festgesetzt.

2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 865.150,- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von 2.749 lfm zugrunde gelegt.

B) Einmündungsabgabe für den Anschluß an den öffentlichen Schmutzwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit

€ 11,00

festgesetzt.

2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4.138.835,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanales von 10.905 lfm zugrunde gelegt.

C) Einmündungsabgabe für den Anschluß an den öffentlichen Regenwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit

€ 4,00

festgesetzt.

2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 748.407,- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanales von 3.018 lfm zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 50 %, der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren

für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- | | |
|--|--------|
| a) Mischwasserkanal | € 2,55 |
| b) Schmutzwasserkanal | € 2,55 |
| c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) | € 2,55 |

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

- 1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.
- 2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden

Beschlussantrag

Der Gemeinderat möge der vorliegenden Kanalabgabenordnung für den Gebührenbereich Pfaffenschlag, Artolz, Drösiedl und Eisenreichs die Zustimmung erteilen.

Abstimmungsergebnis
14 Stimmen abgegeben (gfGR R. Schuecker keine Rückmeldung)
13 Stimmen für den Antrag
1 Stimme gegen den Antrag (GR K. Weinberger)
Antrag angenommen

Der Bürgermeister dankt dem Gemeinderat für die Mitarbeit.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 06.07.2021
genehmigt*) - ~~abgeändert*~~ - nicht genehmigt*).



Bürgermeister



Schriftführer



Gemeinderat
(Dangel Johannes)



Gemeinderat
(Schotzko Johann)



Gemeinderat
(Simon Renate)



Gemeinderat
(Karl Weinberger)

KERL WOLFGANG